



**Aktenzeichen: Pet 2-19-02-1101-045646**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.05.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird die Einführung eines Vetorechts für die Oppositionsfractionen bei den Abstimmungen zu Gesetzentwürfen gefordert.

Dieses Vetorecht solle greifen, wenn die Oppositionsfractionen in dritter Lesung einstimmig gegen den Gesetzentwurf stimmten. Ein Gesetzentwurf solle nur dann angenommen werden, wenn zumindest ein Teil der Oppositionsfractionen zustimme. Das geforderte Vetorecht würde dazu führen, dass die Arbeit der Oppositionsfractionen aufgewertet und damit das Vertrauen in die Arbeit des Parlaments gestärkt würde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 56 Mitzeichnungen sowie 26 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Das vorgeschlagene Vetorecht zielt darauf ab, den Oppositionsfractionen bei Gesetzesabstimmungen ein besonderes Gewicht zu verleihen. Aus Sicht des Petitionsausschusses ist dieses qualifizierte Mehrheitserfordernis nicht verfassungskonform umzusetzen.

Denn anders als die in der Verfassung verankerten qualifizierten Mehrheitserfordernisse zur Gesetzesabstimmung in Art. 79 Abs. 2 GG (zwei Drittel der Bundestagsmitglieder) und in Art. 87 Abs. 3 GG (Mehrheit der Bundestagsmitglieder) verknüpft das vorgeschlagene Mehrheitserfordernis die Stimmabgabe mit der Fraktionszugehörigkeit. Damit würde den Stimmen der Abgeordneten der Oppositionsfractionen ein höheres Gewicht zukommen



als jenen der Abgeordneten der Koalitionsfraktionen. Erstere hätten einen höheren Erfolgswert. Die darin liegende Ungleichbehandlung würde der in Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG verankerten Gleichheit der Abgeordneten und ihrer Zusammenschlüsse widersprechen. Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2016 zu den Rechten der Opposition (BVerfGE 142, 25) ausgeführt, dass der Einführung spezifischer Oppositionsfraktionsrechte grundsätzlich Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG entgegensteht. Eine Durchbrechung des Grundsatzes der Gleichheit der Abgeordneten und ihrer Zusammenschlüsse komme nur bei Vorliegen besonderer verfassungsrechtlicher Gründe in Betracht, die ihrerseits durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht sein müssen, das der Gleichheit der Abgeordneten die Waage halten kann.

Diese Anforderungen gelten auch dann, wenn – wie hier – das vorgeschlagene Mehrheitserfordernis für Gesetzesabstimmungen als Änderung von Art. 42 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 77 Abs. 1 S. 1 GG im Rahmen einer Verfassungsänderung umzusetzen wäre. Denn der Grundsatz der Gleichheit der Abgeordneten unterfällt dem unabänderlichen Kernbereich der Verfassung, Art. 79 Abs. 3 GG.

Das vorgeschlagene Mehrheitserfordernis würde die Gesetzesabstimmung neu regeln und die Abgeordneten der Oppositionsfraktionen bei allen Gesetzentwürfen in Bezug auf den Erfolgswert ihrer Stimmen privilegieren.

Für solch eine allgemeine Abkehr vom Mehrheitsprinzip zugunsten der Opposition gibt es nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedoch keinen Rechtfertigungsgrund. Denn das Gebot, parlamentarische Minderheiten zu schützen, sowie das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung der Opposition gingen – so das Bundesverfassungsgericht – nicht dahin, die Minderheit vor Sachentscheidungen der Mehrheit zu bewahren, wohl aber dahin, der Minderheit zu ermöglichen, ihren Standpunkt in den Willensbildungsprozess des Parlaments einzubringen (BVerfGE 70, 324, 363; siehe auch BVerfGE 142, 25, 55 m.w.N.).

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein parlamentarisches Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.